



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION

Direktorin

Brüssel, den 11 April 2014

Verein Deutsche Sprache e.V.
Herrn Dr. Dietrich Voslamber
Sebastian-Kneipp-Straße 14a
D-79104 Freiburg

Sehr geehrter Herr Voslamber,

ich beziehe mich auf Ihre Beschwerde bei der Europäischen Ombudsfrau (Fall 2014/478).

Die Europäische Ombudsfrau hat die Europäische Kommission gebeten, Ihnen bezüglich der visuellen Identität der Europäischen Kommission zu antworten, die in unserem Pressesaal nur in der französischen und englischen Sprachfassung verwendet wird.

Die Europäische Kommission begrüßt diese Möglichkeit, Ihnen eine umfassende Antwort zu geben.

In unserer vorhergehenden Korrespondenz mit Ihnen haben wir bereits deutlich gemacht, dass diese Angelegenheit sich auf alle offiziellen Sprachen der EU bezieht und nicht nur die deutsche Sprache.

Zunächst einmal möchte ich auf die Frage des EU-Rechts eingehen. Die Vertragsbestimmungen hinsichtlich des Respekts für die sprachliche Vielfalt, sowie Verordnung 1/1958, die die Wahl der Sprachen definiert, sind in der Tat wesentlich für unser Vorgehen in dieser Frage. Die genannte Verordnung regelt zu aller erst einmal die die Sprachenwahl für formale Dokumente und das Amtsblatt. Zum Beispiel um sicher zu stellen, dass Bürgerinnen und Bürger sich in ihrer Sprache an die EU-Institutionen wenden können und auch in jeder offiziellen Amtssprache eine Antwort erhalten. Außerdem stellt diese Verordnung sicher, dass EU-Rechtsetzung in allen offiziellen EU-Amtssprachen verfügbar ist. Allerdings nimmt diese Verordnung keinen Bezug zu Fragen wie etwa der Wahl der Sprachen bei der Beschriftung von Konferenzräumen.

Zum zweiten zur Frage des Abkommens mit der „International Press Association“. Dies ist ein spezifischer Fall, in dem die Europäische Kommission eine Arbeitsvereinbarung mit den bei ihr akkreditierten Journalisten abgeschlossen hat. Das Abkommen wurde Ihnen bereits auf Ihren Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zum dritten die Frage der Lesbarkeit der visuellen Identität: Über unsere Fernsehstudios stellen wir sicher, dass nationale Fernsehsender regelmäßig Interviews mit Mitgliedern der Europäischen Kommission und Pressesprechern derart produzieren, dass die visuelle Identität in einer Sprachfassung gezeigt wird, die das Publikum versteht. Die Verwendung aller Sprachfassungen des Begriffs „Europäische Kommission“ bei der Beschriftung des Pressesaals würde dagegen dazu führen, dass der Begriff nicht mehr lesbar wäre. Sie verweisen auf das Eurobarometer Spezial 386, das zeigt, dass gerade einmal die Hälfte aller Europäerinnen und Europäer in der Lage sind, eine einfache Unterhaltung in einer Fremdsprache zu führen. Bei der visuellen Identität der Kommission geht es aber eben nur um den visuellen Eindruck. In Fällen, die einer detaillierten Erklärung bedürfen, stellt die Kommission sicher, dass Bürger Informationen in ihrer eigenen Sprache erhalten. Ich möchte hinzufügen, dass die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten sowie unsere Regionalbüros eine zusätzliche Möglichkeit bieten, Bürgerinnen und Bürger in ihrer eigenen Sprache zu informieren.

Viertens, was die politische Dimension angeht, geschah die Änderung der visuellen Identität der Europäischen Kommission im Februar 2012 zum Zwecke der Klarheit; sie trägt der Mehrsprachlichkeit Rechnung. Die Europäische Kommission hat die politischen Implikationen der visuellen Identität an jeder Stelle des Entscheidungsprozesses gründlich berücksichtigt.

Schlussendlich möchte ich Ihnen versichern, dass es im eigenen Interesse der Europäischen Kommission ist, dass ihre Kommunikation von so vielen Bürgerinnen und Bürgern verstanden wird wie möglich. Die Europäische Kommission wird daher die damit verbundenen linguistischen Aspekte - inklusive Ihrer Argumente - bei zukünftigen Entscheidungen über Kommunikationsmaßnahmen sorgfältig berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Sixtine Bouygues



An die Europäische Bürgerbeauftragte
z. Hd. Herrn Philipp Chaimowicz
Rue Wiertz 60
MTS 07X042
B-1047 Brüssel

27. April 2014

Beschwerde 2014/478 – Antwort der Europäischen Kommission vom 11.04.2014

Zur Antwort der Kommission vom 11.04.2014 auf unsere Beschwerde nehmen wir wie folgt Stellung.

3. Absatz:

Die Kommission bezeichnet ihre Antwort als „umfassend“. Wie weit diese Bezeichnung zutrifft, wird aus den folgenden Abschnitten deutlich: Unsere Fragen (siehe z.B. Anlage A 4.2 der Beschwerde) bleiben weitgehend unbeantwortet, und auf unsere Argumente reagiert die Kommission entweder gar nicht oder allenfalls mit Wiederholungen von Thesen, die wir in dem vorangegangenen Schriftwechsel bereits widerlegt hatten.

4. Absatz:

Die hier gemachte Bemerkung ist sowohl falsch als auch irrelevant. Denn weder trifft es zu, dass die Kommission in der vorhergehenden Korrespondenz „deutlich gemacht“ habe, dass diese Angelegenheit sich auf alle Amtssprachen der EU und nicht nur auf die deutsche beziehe, noch wäre eine solche Belehrung notwendig gewesen, da wir in erster Linie stets die Berücksichtigung aller Amtssprachen der EU gefordert haben.

5. Absatz:

Die Feststellung der Kommission, dass die Vertragsbestimmungen zur Achtung der sprachlichen Vielfalt und die Verordnung 1/58 für ihr Vorgehen „wesentlich“ seien, steht in sichtbarem Widerspruch zu der diskriminierenden und den Vertragsbestimmungen widersprechenden Sprachenwahl bei der Gestaltung ihres Außenbildes. (Siehe hierzu unsere Ausführungen in A 3.1 und A 3.2)

Mit der Bemerkung, dass die Verordnung 1/58 „zu allererst einmal“ die Sprachenwahl für formale Dokumente und das Amtsblatt regelt, erlaubt sich die Kommission eine willkürliche Sinndeutung, die weder durch die Verordnung selbst, noch durch irgendwelche Vertragsbestimmungen gestützt wird. Eine Rangfolge in der Bedeutung der verschiedenen Regelungen der Verordnung ließe sich – sofern es darauf überhaupt ankommt – allenfalls aus der Reihenfolge ihrer Artikel erschließen, und da gibt es „zu allererst einmal“ den Artikel 1, laut dessen alle Amtssprachen der EU auch Arbeitssprachen sind.

Statt sich mit unseren Einwänden bezüglich der Anwendung der Artikel 1 und 6 auseinanderzusetzen, verliert sich die Kommission in Hinweisen auf diverse Regelungen, die in den Artikeln 2 - 5 der Verordnung festgelegt sind. Sie lenkt damit von unserem eigentlichen Anliegen ab, denn auf diese Artikel nimmt unsere Beschwerde keinerlei Bezug.

Im letzten Satz des Absatzes wird dann endlich auf die Beschriftung von Konferenzräumen eingegangen, allerdings lediglich mit einer Feststellung ohne Belang. Natürlich kann eine Verordnung ihren Anwendungsbereich nicht dadurch definieren, dass sie alle Einzelsituationen aufzählt, in denen sie jeweils zu befolgen ist. Eine *explizite* Bezugnahme auf die Beschriftung des Pressesaals ist also gar nicht möglich. Mittels der Verwendung des Begriffs „Arbeitssprache“ bezieht sich die Verordnung jedoch *implizit* sehr wohl auch auf die Beschriftung des Pressesaals, denn es handelt sich bei den hierbei verwendeten Sprachen – wie die Kommission selbst hervorhebt (siehe Anlage B2, vorletzter Satz) – um nichts anderes als um Arbeitssprachen der Kommission.

6. Absatz:

Hier vermeidet es die Kommission konsequent, sich auch nur ansatzweise mit unserer ausführlichen Stellungnahme zu ihrem Abkommen mit der „International Press Association“ (Anlage A 3.2) auseinanderzusetzen. Wir können hieraus nur schließen, dass sie dazu tatsächlich nicht in der Lage ist, weil sie offenbar die Stichhaltigkeit unserer Argumente erkannt hat. Dass sie trotz besserer Einsicht nicht von ihrer diskriminierenden Außendarstellung abrückt, ist für uns unerklärlich.

7. Absatz:

Auch hier begnügt sich die Kommission im Wesentlichen mit der Wiederholung von Argumenten, die wir in früheren Schriftsätzen bereits entkräftet hatten. Wie wir bereits mehrfach dargelegt haben (siehe etwa A 3.4, letzter Absatz), bietet die gelegentliche Möglichkeit von Interviews vor anderen Sprachfassungen des Logos nicht den geringsten Ausgleich dafür, dass auf den wichtigen regelmäßig abgehaltenen Pressekonferenzen der Kommission in Brüssel diese anderen Sprachfassungen nie zur Geltung kommen.

Zur Frage der Lesbarkeit einer vielsprachigen Beschriftung hatten wir in Anlage A 3.3 bereits ausführlich Stellung genommen und u.a. begründet, dass – falls die Kommission diese als ein unverzichtbares Kriterium betrachtet – zumindest auch die deutsche Sprache mit hinzugenommen werden muss.

Unter Hinweis auf die Außendarstellung anderer EU-Institutionen hatten wir allerdings auch deutlich gemacht, dass die Lesbarkeit von Schriftzügen – zumal wenn diese sprachlich nicht generell verstanden werden – keineswegs unverzichtbar ist, sondern hinter anderen, wichtigeren Kriterien zurückzustehen hat.

Wenn die Kommission es nun einerseits für wichtig hält, dass die Schriftzüge deutlich lesbar sind, andererseits aber für unwichtig, dass sie von der europäischen Bevölkerung auch sprachlich verstanden werden, da es – wie sie sagt – „bei der visuellen Identität der Kommission eben nur um den visuellen Eindruck“ gehe, dann widerspricht sie sich selbst. Denn für einen lediglich „visuellen Eindruck“ ist auch die Lesbarkeit – zumal in einer unverständlichen Sprache – zweitrangig. Ein authentischer „visueller Eindruck“ erfordert eine Darstellung, die das Wesen und die Zusammensetzung der betreffenden Institution möglichst getreu widerspiegelt. Durch eine nur in englischer und französischer Sprache gehaltene Beschriftung entsteht ein völlig falscher und irreführender „visueller Eindruck“ von einem Organ, das einer Gesamtheit von 28 Staaten mit 24 Sprachgemeinschaften verpflichtet ist. Ein unverfälschter und nicht-diskriminierender „visueller Eindruck“ kann nur entstehen, wenn in der Außendarstellung entweder alle Amtssprachen der Europäischen Union in gleicher Weise berücksichtigt werden oder aber auf eine sprachliche Ergänzung des Logos ganz verzichtet wird.

8. Absatz:

Die Kommission vermeidet es erneut, sich mit den von uns in A 3.4 erörterten politischen Gesichtspunkten auch nur ansatzweise zu befassen. Dass „Zweisprachlichkeit“ und „Mehrsprachlichkeit“ für sie offenbar zwei gleichbedeutende Begriffe sind, bedarf keines weiteren Kommentars.

9. Absatz:

Die hier ausgedrückten guten Absichten der Kommission enthalten nicht den geringsten konkreten Hinweis auf irgendwelche geplanten Änderungen ihrer Kommunikationsmaßnahmen und geben insbesondere nicht das Versprechen, zu einer sprachneutralen Außendarstellung der Pressekonferenzen zurückzukehren. Sie sind somit im Zusammenhang mit unserer gegenwärtigen Beschwerde bedeutungslos.



Dr. Dietrich Voslamber



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte

Dr. Dietrich Voslamber

dietrich.voslamber@versanet.de

Straßburg, den 31.07.2014

Beschwerde 478/2014/PMC

Sehr geehrter Herr Dr. Voslamber,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 11. März 2014, in dem Sie eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission in Bezug auf die im Jahre 2012 eingeführte neue Außendarstellung der Pressekonferenzen der Kommission bzw. das damit verbundene zweisprachige Logo vorbrachten.

Ich habe die Kommission gebeten, zu den folgenden Beschwerdepunkten und Forderungen Stellung zu beziehen.

Beschwerdepunkte:

1. Die Kommission habe es versäumt, auf Ihre in Ihren Briefen vom 12. November 2012 und 15. November 2013 vorgetragene substantiellen Argumente und Fragen zu antworten.

Zur Unterstützung Ihres Beschwerdepunktes trugen Sie insbesondere vor, dass die Kommission nicht auf Ihre Argumente hinsichtlich der Kompatibilität ihrer Außendarstellung mit Artikel 3 TFEU und Artikel 22 ChGREU sowie der Verordnung 1/58 eingegangen sei. Zudem habe die Kommission die Rechtsgrundlage ihrer Entscheidung nicht erklärt und nicht klargestellt, wer die entsprechende Entscheidung zu welchem Zeitpunkt getroffen habe. Ebenso wenig habe sie erklärt, welche Regelungen auf sie anwendbar sind.

2. Die Sprachenwahl für die visuelle Außendarstellung der Pressekonferenzen der Kommission bzw. das damit verbundene zweisprachige Logo verstoße gegen EU-Recht und diskriminiere die Mehrzahl der europäischen Sprechergruppen.

Forderungen:

1. Die Kommission sollte auf Ihre vorgetragene substantiellen Argumente und



Fragen antworten.

2. Die Kommission sollte eine sprachneutrale visuelle Außendarstellung während ihrer Pressekonferenzen wählen.

Ich weise darauf hin, dass die Kommission am 11. April 2014 bereits auf Ihre Briefe vom 12. November 2012 und 15. November 2013 im Rahmen eines von mir initiierten Schnellverfahrens geantwortet hat. Das Schreiben der Kommission ging auf eine Reihe der von Ihnen aufgeworfenen Fragen und Anliegen ein.

Dennoch bin ich der Meinung, dass die Antwort der Kommission nicht ausreichend die Substanz aller von Ihnen vorgetragenen spezifischen Fragen berücksichtigt hat.

Zum Beispiel ist auch mir unklar, warum die Kommission der Auffassung ist, dass die Verordnung 1/58 *in erster Linie* die Wahl der Sprachen von amtlichen Dokumenten und des Amtsblattes regelt, während sie nicht auf die anderen Artikel und Bestimmungen, auf die Sie sich bezogen haben, um Ihre Position zu stützen, eingeht. Außerdem stimme ich mit Ihrem Argument überein, dass die Kommission nicht auf die spezifischen Argumente, welche Sie in Ihrem letzten Schreiben vom 15. November 2013 betreffend das Abkommen mit dem Internationalen Presseverband erhoben haben, eingegangen ist. Darüber hinaus teile ich auch Ihre Meinung, dass die Kommission sich zu widersprechen scheint, wenn sie auf der einen Seite auf der Notwendigkeit der besseren Lesbarkeit der Außendarstellung besteht, während sie auf der anderen Seite behauptet, dass es für die Bürger nicht notwendig sei, diese zu verstehen, da es sich bei der im Pressekonferenzraum verwendete Außendarstellung eben nur um einen visuellen Eindruck handele. Die Kommission scheint auch nicht auf die Frage, welche *exakte* Abteilung oder Dienststelle der Kommission die Entscheidung getroffen hat, geantwortet zu haben. Schließlich teile ich Ihre Auffassung, dass die Aussage der Kommission, dass sie die von Ihnen vorgebrachten sprachlichen Aspekte im Rahmen der künftigen Entscheidungen über Kommunikationsmaßnahmen berücksichtigen werde, keine Hinweise beinhaltet, welche darauf schließen lassen könnten, *ob* oder *wann* die Kommission ihre Position überdenken wird.

Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten habe ich die Kommission ersucht, zu den Beschwerdepunkten und Forderungen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, bis spätestens zum 31. Oktober 2014 Stellung zu nehmen.

Sobald die Stellungnahme der Kommission eingetroffen ist, werde ich sie Ihnen übermitteln und Ihnen die Gelegenheit geben, meinem Büro innerhalb eines Monats ab Übermittlung der Stellungnahme Ihre Anmerkungen mitzuteilen, falls Sie dies wünschen sollten. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass sich die Übermittlung der Stellungnahme leicht verzögern kann, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen.

Sobald Ihre Anmerkungen eingetroffen sind oder sobald die dafür gewährte Frist verstrichen ist, wird der Fall von dem für die Prüfung Ihres Falles zuständigen Sachbearbeitern, Herrn Chaimowicz (+ 32 (0)2 284 67 68), untersucht werden. Herr Chaimowicz gehört dem Referat 4 Beschwerden und Untersuchungen an, das von Herrn Bernhard Hofstötter geleitet wird und Teil des Direktorats B ist. Sollte es sich als notwendig erweisen, weitere



Informationen einzuholen, bevor der Bürgerbeauftragte über Ihre Beschwerde entscheiden kann, werde ich Sie darüber unterrichten.

Es wird alles getan, um Beschwerden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Ich versuche, binnen eines Jahres nach der Eröffnung einer Untersuchung zu einer Beschwerde zu einer vorläufigen Schlussfolgerung in dieser Sache zu kommen.

Was Ihren Beschwerdepunkt betrifft, dass die Kommission es versäumt habe, Ihre Schreiben innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten, bin ich zu der Schlussfolgerung gekommen, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, sie in meine Untersuchung einzuschließen. Es trifft zu, dass die Kommission nicht immer unverzüglich auf Ihre Schreiben geantwortet hat. Allerdings stelle ich fest, dass die Kommission sich für die entstandenen Verzögerungen entschuldigt hat.

Mit freundlichen Grüßen,

Emily O'Reilly



Der Europäische Bürgerbeauftragte

Direktion B

Referat 4 Beschwerden und Untersuchungen

Dr. Dietrich Voslamber

dietrich.voslamber@versanet.de

Straßburg, 30.10.2014

Beschwerde 478/2014/PMC

Sehr geehrter Herr Dr. Voslamber,

als Anlage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme, die Kommission dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu Ihrer obigen Beschwerde gesandt hat.

Sollten Sie Anmerkungen zu der Stellungnahme haben, senden Sie uns diese bitte bis spätestens **30. November 2014** zu.

Bitte beachten Sie, dass, falls keine Anmerkungen von Ihrer Seite eingehen, der Bürgerbeauftragte auf der Grundlage Ihrer bisherigen Angaben und der Stellungnahme der Kommission eine abschließende Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp-Maximilian Chaimowicz
Jurist

Anlage:

- Kopie der Stellungnahme der Kommission

**Stellungnahme der Kommission zu einem Auskunftsersuchen der Europäischen
Bürgerbeauftragten
Beschwerde von Dr. Dietrich Voslamber im Namen des „Vereins Deutsche Sprache
e.V.“, Az. 478/2014/PMC**

**HINTERGRUND/ZUSAMMENFASSUNG DES
SACHVERHALTS/VORGESCHICHTE**

Mit der Einführung der neuen visuellen Identität der Europäischen Kommission wurde auch der Pressesaal des Berlaymont im Juni 2012 neu gestaltet und zeigt nun das neue Logo der Kommission. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit Experten des audiovisuellen Bereichs und in Abstimmung mit dem Protokolldienst der Kommission. Die Gestaltung des Pressesaals orientierte sich an drei Kriterien: Sichtbarkeit des Logos, Integrität des Logos und Lesbarkeit des Logos, d. h. günstige Platzierung neben den Rednern im Blickwinkel der Kamera (damit der Redner nicht den Blick auf das Logo und das Logo nicht den Blick auf den Redner verstellt).

In der Entwurfsphase zeigte sich, dass für die Nutzung im Hintergrundbild (Backdrop) angesichts der genannten Kriterien nur eine begrenzte Anzahl von Logos in Frage käme. Eine Darstellung auf dem Rednerpult war aufgrund der begrenzten Fläche, die bei einer Standardnaufnahme im Kamerabild sichtbar bleibt, technisch nicht machbar. Daher entschied sich die GD COMM in Anbetracht der im Pressesaal üblicherweise verwendeten Arbeitssprachen für die englische und französische Fassung des Kommissionslogos.

Am 20. August 2012 beschwerte sich Herr Dr. Dietrich Voslamber im Namen des Vereins Deutsche Sprache e. V. in einem Schreiben an den Generaldirektor der GD COMM, Gregory Paulger, über diese Tatsache, die er als Diskriminierung gegenüber den anderen Amtssprachen der EU empfindet. Am 3. Oktober 2012 ging eine Antwort von Frau Sixtine BOUYGUES, Direktorin der GD COMM A an Herrn Dr. Voslamber, in der sie darauf hinwies, dass es das Logo der Europäischen Kommission in 23 (mittlerweile 24) Amtssprachen gibt und bei der Anbringung des neuen Logos im Pressesaal der Europäischen Kommission eine Entscheidung über die Sprachfassung des Logos getroffen werden musste. Wegen der Zwänge hinsichtlich der verfügbaren Fläche und der Sichtbarkeit war es nicht möglich, das Logo in allen 23 Amtssprachen im Hintergrund zu zeigen. Deshalb wurde aufgrund der Tatsache, dass Englisch und Französisch die beiden Arbeitssprachen des Pressesaals sind, die Entscheidung zugunsten eines Logos in diesen beiden Sprachen getroffen.

Dr. Voslamber richtete am 12. November 2012 ein Schreiben an Frau Bouygues mit vier konkreten Fragen zur Rechtsgrundlage des Sprachenregimes im Pressesaal, zu dem maßgeblichen Entscheidungsgremium, zur Dokumentierung des Sprachenregimes und zur Möglichkeit, im Presseraum Fragen in anderen Sprachen als Englisch und Französisch zu stellen.

Am 24. Januar 2013 wandte sich Herr Dr. Voslamber in einem Schreiben zum gleichen Thema an Vizepräsidentin Viviane Reding, in dem er seine Ansicht darlegte, dass er die

Verwendung des Englischen und Französischen in der visuellen Außendarstellung der Kommission als diskriminierend gegenüber anderen EU-Amtssprachen betrachte und Vizepräsidentin Reding zur Wahrung der sprachlichen Vielfalt der EU um eine sprachneutrale Darstellung im Pressesaal ersuchte. Am 25. April 2013 beantwortete Prof. Dr. Martin Selmayr, der Kabinettschef von Frau Reding, die Beschwerde von Dr. Voslamber mit der Bitte um Nachsicht für die Verzögerung bei der Beantwortung der Schreiben. Prof. Dr. Selmayr erklärte, dass es für die Kommission nicht immer möglich sei, in ihrer täglichen Arbeit alle Amtssprachen der EU zu nutzen, und aus diesem Grund auch die Verfahrenssprachen der Kommission auf drei Sprachen beschränkt seien (EN, FR und DE). Prof. Dr. Selmayr teilte mit, dass das Logo der Kommission in allen Amtssprachen zur Verfügung stehe, und verwies Herrn Dr. Voslamber diesbezüglich auf die Website der Vertretung der Kommission in Deutschland. Die Verwendung des Englischen und Französischen im Pressesaal beruhe auf einer Vereinbarung zwischen dem Sprecherdienst der Europäischen Kommission und dem Internationalen Presseverband (International Press Association, IPA), doch könne für Interviews im Fernsehen auch Kommissions-Logo in deutscher Sprache genutzt werden.

Am 15. November 2013 schrieb Dr. Voslamber erneut an Prof. Dr. Selmayr und führte seine Argumente weiter aus. Prof. Dr. Selmayr beantwortete dieses Schreiben am 28. Februar 2014 und wiederholte darin die wichtigsten Gründe der Kommission für die Sprachenregelung im Pressesaal.

Nach Eingang dieser Antwort legte Dr. Voslamber eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten ein (478/2014), die ein informelles Verfahren eröffnete. Am 11. April 2014 antwortete die Kommission Herrn Dr. Voslamber. In diesem von Frau Sixtine Bouygues unterzeichneten Schreiben wurde auf die rechtlichen Bedenken, die auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1/1958 formuliert wurden, auf die Vereinbarung mit dem Internationalen Presseverband (eine Kopie der Vereinbarung ging an den Beschwerdeführer), Aspekte der professionellen Kommunikation im Zusammenhang mit der visuellen Identität und auf politische Erwägungen bezüglich der visuellen Identität eingegangen.

Am 31. Juli 2014 eröffnete die Europäische Bürgerbeauftragte im Anschluss an die am 11. März 2014 durch Herrn Dr. Voslamber im Namen des Vereins Deutsche Sprache e. V. eingereichte Beschwerde ein förmliches Verfahren.

II. DIE BESCHWERDE

Beschwerdepunkte

1. Die Kommission habe es versäumt, auf die inhaltlichen Argumente und Fragen, die der Beschwerdeführer in seinen Schreiben vom 12. November 2012 und 15. November 2013 vorgebracht hat, zu antworten.

Zur Untermauerung dieses Punktes brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission nicht auf das Argument eingegangen sei, dass die rein englisch- und französischsprachige visuelle Außendarstellung gegen das EU-Recht, insbesondere gegen Artikel 3 EUV und Artikel 22 GrCh sowie die Verordnung Nr. 1/1958, verstoße. Zudem habe es die Kommission laut Beschwerdeführer versäumt darzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung basiere, wer die Entscheidung zu welchem Zeitpunkt getroffen habe und welche besonderen Bestimmungen anwendbar seien.

2. Die visuelle Außendarstellung der Kommission in ihrem Pressesaal bzw. das zweisprachige

Logo verstoße gegen das EU-Recht und diskriminiere gegen die Mehrheit der Sprechergruppen in der EU.

Forderungen:

1. Die Kommission solle auf die Argumente und Fragen des Beschwerdeführers antworten.
2. Die Kommission solle im Saal für Pressekonferenzen eine sprachneutrale visuelle Außendarstellung verwenden.

Ferner wurde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eine Prüfung folgender Einzelfragen beantragt:

1. Es sei noch immer nicht klar, warum die Kommission die Auffassung vertrete, dass die Verordnung Nr. 1/1958 *zu allererst* die Sprachenwahl für offizielle Schriftstücke und das Amtsblatt regelt, und sich nicht zu den anderen Artikeln und Bestimmungen, auf die sich der Beschwerdeführer zur Untermauerung seiner Position stützt, äußere.
2. Die Kommission sei nicht weiter auf die Fragen, die sie in ihrem Schreiben vom 15. November 2013 in Bezug auf die Vereinbarung mit dem Internationalen Presseverband angesprochen hatte, eingegangen.
3. Die Kommission argumentiere widersprüchlich, indem sie einerseits auf der Lesbarkeit der visuellen Außendarstellung bestehe, andererseits aber die Auffassung vertrete, die Bürger müssten diese nicht unbedingt verstehen können, da durch die visuelle Außendarstellung im Pressesaal der Kommission vor allem ein optischer Eindruck vermittelt würde.
4. Ferner scheint die Kommission auch nicht die Frage beantwortet zu haben, welches Gremium der Kommission *in diesem genauen Fall* die Entscheidung getroffen hat.
5. Schließlich ist die Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Beschwerdeführer über ein gutes Argument verfügt, wenn er feststellt, dass die Kommission zwar ankündigt, die vom Beschwerdeführer angesprochenen sprachlichen Aspekte im Rahmen künftiger Entscheidungen über Kommunikationsmaßnahmen zu berücksichtigen, ohne jedoch anzugeben, ob und wann die Kommission ihren Standpunkt überdenken werde.

III. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ARGUMENTEN DES BESCHWERDEFÜHRERS

Zu den Beschwerdepunkten 1 und 2:

1. Die Kommission handelt in ihrer täglichen Arbeit in Übereinstimmung mit der Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der zufolge die 24 in Artikel 1 aufgeführten Sprachen unterschiedslos „die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe“ sind. Die Kommission achtet ferner im Einklang mit Artikel 3 EUV und Artikel 22 GrCh die sprachliche Vielfalt der Union. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission verpflichtet wäre, all diese Sprachen stets und unter allen Umständen zu verwenden. Dies hängt davon ab, ob es im jeweiligen Einzelfall spezifische Regelungen gibt. Gibt es diese nicht, so sind in einer bestimmten Situation die Sprachen zu verwenden, die unter Berücksichtigung des Bedarfs, der konkreten Möglichkeiten und knapper Haushaltsmittel angemessen sind.

2. Der Beschwerdeführer verweist auf Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte (in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen u. a. der Sprache sowie das Recht auf eine gute Verwaltung). Diese Grundrechte sind jedoch Rechte, die Einzelpersonen gegenüber den EU-Organen im individuellen Umgang geltend machen können. Sie schaffen keine Verpflichtungen der Organe gegenüber der „breiten Öffentlichkeit“. Diese Rechte sind in Artikel 24 AEUV und Artikel 41 Absatz 4 der Charta der Grundrechte verankert, durch die der bereits in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1/1958 formulierte Grundsatz, dass Bürger Schriftstücke in der Amtssprache ihrer Wahl an Organe der Gemeinschaft richten können und Antworten in derselben Sprache zu erteilen sind, vertraglich bestätigt wird.

3. Die Verordnung Nr. 1/1958 regelt nicht die aufgeworfenen Fragen, sondern enthält spezielle Vorschriften für „Schriftstücke“ die von den Organen erstellt, versandt oder entgegengenommen werden. Die Gestaltung von Sitzungssälen kann nicht als solches „Schriftstück“ betrachtet werden. Ferner heißt es in Artikel 6 der Verordnung Nr. 1/1958: „Die Organe der [Union] können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im einzelnen anzuwenden ist.“ Damit wird diese Frage an die interne Organisation zurückverwiesen.

4. Über die Verordnung Nr. 1/1958 hinausgehend fällt die Frage der Sprachenverwendung durch die Kommission somit unter deren institutionelle Autonomie. Deshalb ist es Sache der Kommission zu beurteilen, was im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Bedarfs, der konkreten Möglichkeiten und knapper Haushaltsmittel angemessen ist.

Spezifische Fragen der Europäischen Bürgerbeauftragten:

Die Punkte 1-4 des vorstehenden Abschnitts beantworten die erste Frage der Europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Gründe, aus denen die Kommission die Auffassung vertritt, dass die Verordnung Nr. 1/1958 zu allererst die Sprachenwahl für offizielle Schriftstücke und das Amtsblatt regelt, und sich nicht zu den anderen Artikeln und Bestimmungen, auf die sich der Beschwerdeführer zur Untermauerung seines Standpunkts bezieht, äußert.

Der zweite Punkt der Europäischen Bürgerbeauftragten bezieht sich auf die von Herrn Dr. Voslamber geäußerten Bedenken bezüglich der Vereinbarung mit der International Press Association. Dr. Voslamber scheint die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung mit dem Internationalen Presseverband als Grundlage für die Festlegung der Sprachenregelung im Pressesaal in Frage zu stellen. Auf die Bedenken von Herrn Dr. Voslamber, dass es sich bei der International Press Association nicht um eine amtliche Regulierungsstelle handle, wurde in der Antwort von Prof. Dr. Selmayr in der Tat nicht eingegangen. Die Kommission hat allerdings zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass die Vereinbarung als Rechtsgrundlage für die Sprachenregelung im Pressesaal diene. Die Frage, welche Sprachen von der Kommission in Mitteilungen gegenüber der Allgemeinheit verwendet werden, fällt unter die institutionelle Autonomie der Kommission – unabhängig von der Existenz einer Vereinbarung mit Journalisten oder einem Journalistenverband. Die Kommission wollte durch den Verweis auf die IPA-Vereinbarung lediglich den guten Willen zeigen, den sie bei der autonomen Entscheidung über die Neugestaltung des Pressesaals durch Berücksichtigung einer Vereinbarung mit ihrer wichtigsten Interessengruppe unter Beweis gestellt hat.

Der dritte Punkt der Europäischen Bürgerbeauftragten betrifft die professionelle Nutzung und die Erkennbarkeit der visuellen Identität der Kommission im Pressesaal. Die visuelle Identität

einer Organisation unterliegt immer bestimmten Regeln, die gewährleisten sollen, dass eine Organisation sich in schlüssiger und kohärenter Weise über unterschiedliche Kommunikationsmedien und Plattformen präsentiert.

Wenn sich die visuelle Identität einer Organisation ändert oder eine neue visuelle Identität eingeführt wird, so wird stets ein komplexer kognitiver Prozess in Gang gesetzt, um in den Köpfen der Menschen eine Assoziation zwischen dem neuen Logo und der Organisation herzustellen. Ohne ausdrückliche Verknüpfung des Namens der Organisation mit dem neuen grafischen Symbol kann dies nicht erreicht werden. Deshalb wurde das Logo der Kommission so entworfen, dass der Name der Kommission eindeutig und explizit als integraler Bestandteil des Logos wahrgenommen wird. Bei der Verwendung des Logos der Kommission geht es in erster Linie um die Wahrung von dessen Integrität. Daher muss das Kommissionslogo stets zusammen mit den Namen der Kommission gezeigt werden.

Bei Betrachtung eines Videos oder Fotos des Pressesaals der Kommission kann der Zuschauer nicht wissen, dass es sich um die Räumlichkeiten der Europäischen Kommission handelt, es sei denn, das Bild enthält ein Identifikationsmerkmal, das auf die Kommission schließen lässt. Das Logo auf dem Bild ist genau dieses Element, anhand dessen der Zuschauer die Identität der Kommission erkennen kann. Der rein visuelle Teil des Logos (ohne Namen) verweist nicht automatisch auf die Kommission, da dieser visuelle Bestandteil des Logos noch nicht lange genug genutzt wurde, um davon ausgehen zu können, dass die Mehrheit der Zuschauer das Bild automatisch mit der Kommission assoziiert. Deshalb sind bei der Entscheidung über die Nutzung einer relativ neuen visuellen Identität (bzw. eines Logos) in einen Pressesaal drei sich gegenseitig ergänzende Aspekte zu berücksichtigen:

- Integrität des Logos (Kohärenz gewährleistet die eindeutige Identifikation einer Organisation über optische Mittel);
- Sichtbarkeit des Logos (der Betrachter erkennt das Logo nur dann, wenn es auf dem Foto nicht unerkennbar klein ist);
- Lesbarkeit des Namens der Organisation, um eine einfache Assoziation des neuen Logos mit der Organisation zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Aspekte der Vielsprachigkeit und der oben genannten Grundsätze der visuellen Kommunikation wird deutlich, dass es angesichts der beschränkten Fläche von Kamerabildern nicht möglich ist, neben dem Redner im Hintergrund das Logo der Kommission in allen 24 Sprachfassungen zu zeigen. Deshalb muss diesbezüglich eine Auswahl getroffen werden. Fernsehzuschauer und Leser von Zeitungen und Online-Nachrichten können in der Regel aus dem Kontext darauf schließen, dass sie ein Bild von Räumlichkeiten der Europäischen Kommission sehen - auch ohne Kommissionslogo. Stößt jedoch ein Internetnutzer bei seinen Recherchen auf Bilder oder Videos, wird er die Kommission nur dann wahrnehmen, wenn im Bild deren visuelle Identität dargestellt ist. Der rein visuelle Bestandteil des Kommissionslogos (ohne Angabe von deren Namen) im Bild würde dem Benutzer in dieser Phase nicht weiterhelfen.

Eine andere Lösung bestünde darin, auf der Hintergrundfläche (Backdrop) alle 24 Sprachfassungen des Kommissionslogos zu zeigen und diese so anzuordnen, dass Les- und Erkennbarkeit des Logos nicht beeinträchtigt sind. Dies wäre jedoch keine Lösung für das Problem, über das Herr Dr. Voslamber sich beschwert: Die meisten Fernsehzuschauer in Europa würden den Namen der Kommission im Hintergrund die meiste Zeit in einer Fremdsprache sehen. Zudem wären einige Sprachfassungen des Logos, die auf dem

Bildschirm unterhalb der Gesichtslinie des Redners oder hinter diesem erscheinen, für die Kameras nie sichtbar und andere würden vom Redner ablenken. Der Rat der Europäischen Union nutzt sein neues (im Juni 2014 eingeführtes) Logo im Pressesaal in allen 24 Sprachen; das Bildbeispiel zeigt die oben beschriebenen Auswirkungen deutlich:



In Bezug auf den vierten Punkt ist anzumerken, dass die Neugestaltung des Pressesaals Ergebnis einer Entscheidung auf Dienststellenebene der Generaldirektion Kommunikation war, die hierfür verantwortlich ist und in deren Zuständigkeit die Verwaltung des Pressesaals fällt.

Die neue Kommission wird ihre Arbeit frühestens im November aufnehmen, so dass die aktuelle Kommission im jetzigen Stadium nicht in der Lage ist anzugeben, ob und wann die Kommission ihren Standpunkt in Bezug auf die Verwendung von Sprachen im Pressesaal überdenken wird.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ersucht die Europäische Bürgerbeauftragte, die obigen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und, sofern sie keine juristischen Gründe dafür sieht, der Kommission eine andere Politik nahelegen, die institutionelle Autonomie der Kommission hinsichtlich Entscheidungen über die Verwendung von Sprachen in ihrem Pressesaal zu respektieren.



An die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly
z. Hd. Herrn Philipp Chaimowicz
Rue Wiertz 60
MTS 07X042
B-1047 Brüssel

21. November 2014

Beschwerde 2014/478

Antwort auf die Stellungnahme der Kommission zu einem Auskunftsersuchen der Europäischen Bürgerbeauftragten

I. Hintergrund / Zusammenfassung des Sachverhalts / Vorgeschichte

Unter dieser Überschrift zählt die Kommission drei Kriterien – Sichtbarkeit, Integrität, Lesbarkeit – für die Gestaltung ihres Logos im Pressesaal auf und versucht dann eine Kurzdarstellung des Sachverhaltes und der Vorgeschichte unserer Beschwerde.

Abgesehen davon, dass die Kommission das von ihr hervorgehobene dritte Kriterium der „Lesbarkeit“ selber *ad absurdum* führt, indem sie die Schriftzüge des Logos lediglich in zwei Sprachen verfasst, die von einem großen Teil der europäischen Bevölkerung nicht verstanden werden (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 3.3 der Anlage A unserer Beschwerde), lässt sie wiederum ein viertes sehr wichtiges Kriterium außer Acht, auf das wir bereits in unserem Schreiben vom 27.04.2014 besonders hingewiesen hatten. Dieses Kriterium verlangt, dass das Logo einer Institution deren Wesen und Zusammensetzung möglichst getreu widerspiegelt. Durch eine nur in englischer und französischer Sprache gehaltene Beschriftung vermittelt das Logo ein völlig falsches und auch irreführendes Bild von einem Organ, das einer Gesamtheit von 28 Staaten mit 24 Sprachgemeinschaften verpflichtet ist. Eine authentische Außendarstellung kann nur erreicht werden, wenn entweder alle Amtssprachen der Europäischen Union in gleicher Weise zur Geltung gebracht werden oder aber auf eine sprachliche Ergänzung des Logos ganz verzichtet wird.

In ihrer Beschreibung des Sachverhalts und der Vorgeschichte verschweigt die Kommission nicht nur, dass sie zwei unserer Briefe (vom 12.11.2012 an Frau Bouygues und vom 24.01.2013 an Frau Reding) gar nicht oder erst aufgrund unserer Beschwerde bei der deutschen Vertretung der Kommission beantwortet hat, sondern – schlimmer noch – lässt die vom VDS und 33 weiteren nationalen und internationalen Organisationen unterzeichnete Bittschrift, die in der gleichen Angelegenheit an Kommissionspräsident Barroso gesandt wurde, völlig unerwähnt. Wir sehen hierin eine geradezu empörende Geringschätzung der europäischen Bürgergesellschaft.

Zur Kenntnisnahme einer lückenlosen Zusammenfassung des Sachverhalts verweisen wir auf Punkt 2 der Anlage A unserer Beschwerde.

II. Die Beschwerde

Unter dieser Überschrift versucht die Kommission eine Zusammenfassung unserer Beschwerdepunkte und unserer Forderungen. Auch diese Darstellung zeichnet sich durch eine gravierende Lücke aus. Wir hatten hilfsweise gefordert (siehe Punkt 5 des Beschwerdeformulars und Punkt 5 der Anlage A), dass im Falle einer Einschränkung der Sprachenzahl die Sprachen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Verbreitung (als Mutter- und Fremdsprache) in der EU ausgewählt werden. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall zumindest die deutsche Sprache mit hinzugenommen werden muss.

III. Stellungnahme der Kommission zu den Argumenten des Beschwerdeführers

Hier nimmt die Kommission zu einem Teil unserer Argumente Stellung, einen weiteren Teil übergeht sie weiterhin mit Schweigen.

Zu den Beschwerdepunkten 1 und 2

Zu Punkt 1 der Kommission:

Wir ersparen uns einen Kommentar zu der Behauptung der Kommission, sie achte in ihrer täglichen Arbeit die geltenden Regelungen und Verträge. Belege für das Gegenteil haben wir in den vergangenen Schriftwechseln zur Genüge erbracht.

Die Kommission stellt des Weiteren fest, dass in Fällen, in denen es keine spezifischen Regelungen gibt, die Sprachen zu verwenden seien, die „unter Berücksichtigung des *Bedarfs*, der *konkreten Möglichkeiten* und *knapper Haushaltsmittel* angemessen sind“. Abgesehen davon, dass die Sprachenverordnung Nr. 1/58 solche regelfreien Fälle gar nicht zulässt (Artikel 1 gilt in voller Allgemeinheit, solange gemäß Artikel 6 die Geschäftsordnung keine spezifischen Regelungen enthält), sind im gegenwärtigen Fall die *konkreten Möglichkeiten* trivialerweise vorhanden, und auf die *knappen Haushaltsmittel* braucht überhaupt nicht zugegriffen zu werden, da eine Änderung des symbolischen Außenbildes so gut wie keine Kosten verursacht. Dass zudem der *Bedarf* an einer nicht-diskriminierenden Außendarstellung durchaus gedeckt werden kann, hat die Kommission in früheren Jahren selbst bewiesen und wird von anderen EU-Organen auch heute noch unter Beweis gestellt. (Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 3.3 der Anlage A unserer Beschwerde.)

Zu Punkt 2 der Kommission:

Es trifft nicht zu, dass wir auf Artikel 41(1) der Grundrechtecharta verwiesen hätten – wiewohl wir selbstverständlich auch auf der Einhaltung der hier verankerten Vorschriften bestehen. Vielmehr haben wir – im Zusammenhang mit den auf den Pressekonferenzen für Fragen und Antworten erlaubten Sprachen – auf Artikel 41(4) verwiesen, der das Recht auf *mündliche* Kommunikation mit den EU-Organen in allen Vertragssprachen der Union mit einschließt (siehe unsere Fragen unter Punkt 3.2 und 4.2 der Anlage A unserer Beschwerde sowie unseren Brief vom 12.11.2012 (Anlage B3) an Frau Bouygues). Was die Bemerkung der Kommission zu unserem Hinweis auf Artikel 21(1) der Grundrechtecharta anbelangt (Diskriminierungsverbot auch aufgrund der Sprache), so ist uns keine Rechtsvorschrift bekannt, aus der hervorginge, dass dieses Verbot nur für den individuellen Umgang mit Einzelpersonen, nicht aber der „breiten Öffentlichkeit“ gegenüber gelte. Abgesehen davon besteht die breite Öffentlichkeit aus nichts anderem als aus Einzelpersonen, für die jede Fernsehübertragung aus dem Pressesaal der Kommission einen „individuellen Umgang“ mit der EU bedeutet.

Zu Punkt 3 der Kommission:

Die Verordnung Nr. 1/58 ist selbstverständlich keine Ansammlung von Einzelregelungen für die unzähligen Situationen, in denen sie jeweils zu befolgen ist. Eine *explizite* Bezugnahme auf die von uns aufgeworfenen Fragen ist also gar nicht möglich. Mittels der Verwendung des Begriffs „Arbeitsprache“ bezieht sich die Verordnung jedoch *implizit* sehr wohl auch auf die Beschriftung des Pressesaals, denn es handelt sich bei den hierbei verwendeten Sprachen – wie die Kommission selbst hervorhebt (siehe den vorletzten Satz der Anlage B2 unserer Beschwerde) – um nichts anderes als um Arbeitssprachen der Kommission.

Dass die Verordnung auch Vorschriften über „Schriftstücke“ der Organe enthält, wurde von uns nicht bestritten. Allerdings haben wir auf diese Vorschriften keinerlei Bezug genommen, da sie im gegenwärtigen Zusammenhang nicht von Interesse sind.

Unsere Beschwerde bezieht sich vielmehr auf die Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 1/58. Artikel 6 wird in der Stellungnahme der Kommission zunächst fehlerfrei zitiert, dann aber fehlerhaft gedeutet. Denn es ist zwar richtig, dass mittels dieses Artikels die „Frage an die interne Organisation zurückverwiesen“ wird, jedoch mit der Auflage, dass die Einzelheiten einer Regelung in den Geschäftsordnungen der Organe festgelegt werden. Dies ist in der Geschäftsordnung der Kommission jedoch nicht geschehen (siehe Fußnote 4 der Anlage A).

Zu Punkt 4 der Kommission:

Der hier von der Kommission erhobene Machtanspruch bedeutet in unseren Augen einen klaren Verstoß gegen die europäischen Verträge. Denn es gibt keine „über die Verordnung Nr. 1/58 hinausgehende“ Rechtsvorschrift, die es der Kommission erlauben würde, sich über diese Verordnung einfach hinwegzusetzen. Dass sie im Zusammenhang mit einer praktisch leicht zu verwirklichenden und keinerlei Kosten verursachenden symbolischen Außendarstellung abermals die *konkreten Möglichkeiten* in Frage stellt und auf *knappe Haushaltsmittel* hinweist, ist für uns schlicht unerklärlich.

Spezifische Fragen der Europäischen Bürgerbeauftragten

Zum ersten Absatz:

Die Kommission vertritt hier die Auffassung, „dass die Verordnung Nr. 1/58 (...) sich nicht zu den anderen Artikeln und Bestimmungen, auf die sich der Beschwerdeführer (...) bezieht, äußert.“ Wir sind leider nicht in der Lage, die Satzlogik dieser Aussage zu verstehen. Will die Kommission damit sagen, dass die Verordnung sich zu einigen ihrer eigenen Artikel „äußert“, zu anderen nicht?

Zum zweiten Absatz:

Wir begrüßen die Einsicht der Kommission, dass ihre Vereinbarung mit der „International Press Association“ nicht als Rechtsgrundlage für eine Sprachenregelung im Pressesaal dienen kann. Möglicherweise bietet diese Einsicht eine Chance dafür, dass wir mit ihr zu einer gütlichen Einigung gelangen können. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie den von ihr erwähnten „guten Willen“ in die richtige Richtung lenkt. Die Kommission sollte endlich begreifen, dass sie ihr auf den Fernsehschirmen von einer halben Milliarde Unionsbürgern erscheinendes Außenbild an den Bedürfnissen eben dieser Unionsbürger auszurichten hat, und nicht an den angeblichen (in Wirklichkeit gar nicht bestehenden und – nach unserer Kenntnis – auch nie geäußerten) Bedürfnissen von einigen Dutzend Journalisten in ihrem Pressesaal. Sie sollte jedwede symbolische Hervorhebung der beiden Sprachen Englisch und Französisch endlich beenden und für ein Außenbild sorgen, in dem alle Amtssprachen der EU entweder gar nicht oder aber in gleicher Weise in Erscheinung treten.

Zum dritten und vierten Absatz:

Wenn die Kommission der Meinung ist, dass zum Logo der Kommission unbedingt auch deren Name gehört, dann muss sie sich fragen lassen, warum dieser Name – wenn schon nicht in allen Amtssprachen der Union – nicht wenigstens in deren meistgesprochenen Sprachen angegeben wird. Es muss der Kommission doch daran gelegen sein, dass der von ihr erwähnte „komplexe kognitive Prozess“, der – wie sie sagt – „in den Köpfen der Menschen“ stattfinden soll, in möglichst vielen Köpfen stattfinden kann. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten zu der Beschwerde 1487/2005/GG¹ und an die diesen Sonderbericht bestätigende Entschließung P6_TA(2008)0555² des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2008, in der in einer ähnlichen Situation (es handelte sich um die Sprachen im Internetauftritt des Ratsvorsitzes) gefordert wird, dass „bei einer zahlenmäßigen Einschränkung die meistgesprochenen Amtssprachen in Anwendung einer Prioritätenfolge verwendet werden“. Dies bedeutet, dass im Falle einer Einschränkung der Sprachenzahl wenigstens auch die deutsche Sprache als zahlenmäßig stärkste Muttersprache und zweitstärkste Fremdsprache der EU zu berücksichtigen ist.

Zum fünften Absatz:

Die Kommission meint, dass der rein visuelle Teil des Logos (ohne Namen) noch nicht lange genug genutzt wurde, um von den Zuschauern mit der Kommission assoziiert zu werden. Dabei lässt sie offen, wieviel Zeit über die bereits verflossenen nahezu drei Jahre hinaus denn noch vergehen soll, bis die Eingewöhnung ihrer Ansicht nach stattgefunden hat. Sie erklärt auch nicht, warum sie diese Eingewöhnung nur für bestimmte Sprechergruppen der EU für wichtig hält, für andere aber nicht. Sie liefert also auch hier kein stichhaltiges Argument, das unserem Anliegen entgegenstehen könnte.

Die Kommission wiederholt dann ihre anfangs schon vorgebrachten drei Kriterien, zu denen wir weiter oben bereits durch Hinzufügung eines wichtigen vierten Kriteriums Stellung genommen haben.

Zum sechsten Absatz:

Wir begrüßen das Eingeständnis der Kommission, dass Fernsehzuschauer und Leser von Zeitungen und Online-Nachrichten in der Regel auch ohne Kommissionslogo aus dem Kontext darauf schließen können, dass sie ein Bild von Räumlichkeiten der Europäischen Kommission vor sich haben. Wir verstehen allerdings nicht, warum dies nicht auch für Internetnutzer gelten soll. Gerade Internetnutzer werden sich, falls sie an europapolitischen Fragen interessiert sind, in der Regel über den Netzauftritt www.europa.eu einwählen, dann gezielt die Schaltfläche „Institutionen und Einrichtungen der EU“ anklicken, um schließlich über die Schaltfläche „Europäische Kommission“ auf die Internetseiten der Kommission zu gelangen. Über die Zugehörigkeit dieser Internetseiten zur Kommission kann also gar kein Zweifel aufkommen.

¹ <http://www.ombudsman.europa.eu/special/pdf/de/051487.pdf>

² <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0555+0+DOC+XML+V0//DE>

Zum siebten Absatz:

Beide Lösungen, sowohl die vielsprachige als auch die zweisprachige Wiedergabe des Namens der Kommission, haben gemeinsam, dass der Blick vieler Fernsehzuschauer zunächst oder auch nur auf eine Bezeichnung in einer nicht verstandenen Fremdsprache fällt. Da die „Lesbarkeit“ also in keinem der beiden Fälle gewährleistet ist, bleibt nur die Möglichkeit, nach anderen Kriterien zu entscheiden. Zu diesen Kriterien gehört das bereits erwähnte Erfordernis, dass das symbolische Außenbild einer Institution deren Wesen und Zusammensetzung widerspiegeln muss. Dieses Kriterium befindet sich im gegenwärtigen Fall zudem in vollem Einklang mit der von den europäischen Verträgen geforderten Achtung der sprachlichen Vielfalt und prinzipiellen Gleichberechtigung aller Amtssprachen der EU. Hieraus ergibt sich erneut die Forderung nach einer Außen- darstellung, in der keine der Amtssprachen in irgendeiner Weise gegenüber den anderen hervorgehoben wird.

Die Kommission weist auf das – aus ihrer Sicht negative – Beispiel des Europäischen Rates hin, der sich in seinem Pressesaal in allen 24 Amtssprachen der EU darstellt. Wie wir jedoch bereits in unserem Schreiben vom 15.11.2013 an die Kommission ausgeführt haben, wird eine solche Gesamtheit von Sprachfassungen, selbst wenn diese nicht alle gleichzeitig im Einzelnen zu erkennen sind, vom Betrachter als sprachliche Ganzheit wahrgenommen. Aufgrund der Gewissheit, dass auch seine Sprache in gleicher Weise wie alle anderen vertreten ist, vermittelt ihm eine solche Darstellung das Gefühl der Nicht-Diskriminierung. Im Übrigen hat selbst die Kommission in ihrem Schreiben vom 11.04.2014 eingeräumt, dass es „bei der visuellen Identität der Kommission eben nur um den visuellen Eindruck“ gehe. In dem Bild aus dem Pressesaal des Europäischen Rates, das sie ihrer Stellungnahme beigelegt hat, ist dieser visuelle Eindruck einer Gleich- behandlung aller Sprachen durchaus gegeben.

Zum achten Absatz:

Die Mitteilung, dass die Neugestaltung des Pressesaals „auf Dienststellenebene“ der Generaldirektion Kommunikation entschieden wurde, beantwortet nicht unsere Frage, von welchen Gremien der Kommission diese Entscheidungen zu welchem Zeitpunkt getroffen wurden und wo sie dokumentiert sind. Sie erlaubt nicht den geringsten Einblick in die Einzelheiten der Entscheidungsvorgänge, macht keinerlei Angaben darüber, welche Dienststelle genau mit der Angelegenheit befasst war und ob die Entscheidung von einer Einzelperson (Abteilungsleiter, Direktor, Generaldirektor ...?) getroffen wurde, oder ob es sich um eine Gruppen- entscheidung handelt.

Zum neunten Absatz:

Aus den Internetseiten der Kommission ist ersichtlich, dass Herr Generaldirektor Gregory Paulger und Frau Direktorin Sixtine Bouygues auch in der neuen Kommission wieder die für unsere Beschwerde maßgeblichen Verantwortungsbereiche wahrnehmen. Die Überlegungen zu einer Änderung des Standpunktes hinsichtlich der im Pressesaal verwendeten Sprachen können nach unserem Verständnis also sofort beginnen.

IV. Schlussfolgerung

Unseres Wissens gibt es keine Regelung, laut derer die Europäische Bürgerbeauftragte – wie hier offenbar von der Kommission verlangt – zur Beanstandung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit „juristische Gründe“ anführen muss. Aus dem bisherigen Schriftwechsel mit der Kommission geht hervor, dass es viele gewichtige Gründe – sowohl „juristischer“ als auch ethischer oder politischer Art – gibt, der Kommission „eine andere Politik naheulegen“. Die juristischen Gründe sind zur Genüge erörtert worden, zu den politischen verweisen wir noch einmal auf Punkt 3.4 der Anlage A unserer Beschwerde. In ihrem Gesuch an die Bürgerbeauftragte betont die Kommission erneut ihre „institutionelle Autonomie“, vergisst aber offenbar, dass diese Autonomie durch bestimmte Auflagen (wie etwa die europäischen Verträge oder die Sprachenverordnung Nr. 1/58) eingeschränkt ist, und dass die Kommission trotz aller Autonomie für eine ordentliche Verwaltungspraxis zu sorgen hat.



Dr. Dietrich Voslamber